



Arbeitsplatz Labor (Symbolfoto)

## Arbeitschutz Gefahrstoffe

# Update der TRGS 500

Astrid Herbst, Norderstedt bei Hamburg

Die neu gefasste Technische Regel für Gefahrstoffe 500 (TRGS 500) „Schutzmaßnahmen“ konkretisiert die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Unsere Autorin hat aufgeschrieben, was sich geändert hat.

Die grundlegend überarbeitete TRGS 500 zu „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Datum vom 10.10.2019 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 2019 S. 1330) bekannt gemacht. Halten Arbeitgeber diese Technische Regel ein, können sie davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Gefahrstoff-Verordnung erfüllt sind. Die TRGS 500 beschreibt das Vorgehen zu Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen (Schutzmaßnahmen vor inhalativen, oralen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefahren) und wird von diversen stoff- oder tätigkeitsspezifischen TRGS, benannt unter Punkt 1 (3), ergänzt.

### Was wurde geändert?

Thematisch sind die TRGS 500 und die GefStoffV nun in ihrer Abfolge aufein-

ander abgestimmt und für den Praktiker damit lese- und anwendungsfreundlicher. Ergänzende Verweise an die Gefahrstoffverordnung erleichtern jetzt die Zuordnung.

Ein zentrales Element der neugefassten TRGS 500 wird unter Abschnitt 5 jetzt als „Rangfolge der Schutzmaßnahmen - „STOP-Prinzip“ beschrieben. Die einzelnen Großbuchstaben stehen dabei für diese Prinzipien:

- **S** – Substitution
- **T** – Technische Schutzmaßnahmen
- **O** – Organisatorische Schutzmaßnahmen
- **P** – Persönliche Schutzmaßnahmen

Mit dem STOP-Prinzip wird die Rangfolge von Schutzmaßnahmen festgelegt. Konkret muss zunächst erst (im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung) geprüft werden, ob ein weniger gefährlicher oder gar ungefährlicher Stoff eingesetzt werden kann. Sind weder Substitution noch eine Änderung

## TRGS 500 berichtigt

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit Datum vom 20.12.2019 eine Berichtigung der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ im GMBL 2020 S.88 veröffentlicht. In Anhang 2 erhält die Abb. 4 eine geänderte Fassung.

des Verfahrens möglich, müssen technische, organisatorische und als letzter Schritt (wenn technische und organisatorische Eingriffe nicht ausreichen) persönliche Schutzmaßnahmen geprüft und mit geeigneten Mitteln umgesetzt werden. Wichtig dabei ist der Aspekt unter Abschnitt 5 Absatz 4. Hier wird auf Tätigkeiten eingegangen, bei denen die Rangfolge nicht eingehalten werden kann. Z.B. bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen. Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erfahren hier eine andere und besondere Bedeutung, weil Substitution und technische Schutzmaßnahmen selten allein greifen können.

Unter Abschnitt 8 „Besondere Schutzmaßnahmen“ finden sich die über die Abschnitte 6, 7 und 9 hinausgehende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen (KMR)-Stoffen und -Gemischen der Kategorie 1A oder 1B.

Abschnitt 8.2 regelt neu dazugekommene physikalisch-chemische und sonstige durch Gefahrstoffe bedingte Gefährdungen und Schutzmaßnahmen. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen, Explosionsschutzmaßnahmen und es wird auf weitere Stoffe und Gemische, die Brände und Explosionen verursachen können, eingegangen (z.B. explosive Stoffe und Gemische, organische Peroxide, einige oxidierende Stoffe). Abschnitt 8.2.4 behandelt die neu aufgenommenen „Sonstige durch Gefahrstoffe bedingte Gefährdungen und Schutzmaßnahmen“, wobei es hier um tiefkalte oder heiße Gefahrstoffe, erstickende Gase und Gefahrstoffe mit narotisierender Wirkung geht.

### TRGS 504 integriert

Die TRGS 504 „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“ hat das BMAS aufgehoben und in die

TRGS 500 aufgenommen. Die Vorgaben finden sich jetzt unter Abschnitt 9 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Staub“. Ab sofort gelten damit die Regelungen aus der TRGS 500.

In Abschnitt 10 neu eingefügt sind „Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen“. Die Maßnahmen selbst sind nicht überraschend, aber zusammengefasst geben sie einen guten Überblick zur Vorbereitung auf den nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb im Umgang mit Gefahrstoffen. So wird unter anderem klar geregelt, dass nicht nur Beschäftigte, sondern beispielsweise auch Hilfskräfte, Leiharbeiter oder Beschäftigte von Fremdfirmen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Gefahren, Schutzmaßnahmen und das adäquate Verhalten zu informieren sind. Vorgegeben werden auch regelmäßige Übungen, die das si-

chere Vorgehen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen trainieren. Ein Alarmierungsprinzip wird gefordert, das vorrangig von den Eigenschaften des freierwerdenden Gefahrstoffes und der damit verbundenen Fähigkeit zur Flucht des Beschäftigten abhängig ist. Als Möglichkeiten werden Aufsicht durch eine zweite Person, regelmäßigen Telefonanrufe und personenbezogene Dauerüberwachung genannt. Außerdem wurde der Aspekt Alleinarbeit aufgenommen um die Erste-Hilfe sicherzustellen.

Für die Rettungskräfte wird gefordert, dass Bereiche mit besonderen Gefahrenpotentialen kenntlich gemacht werden (z.B. Peroxidlager, Gasflaschenlager). Die vorherige Anlage 4 „Technische und organisatorische Maßnahmen beim Umfüllen von Natriumhypochloritlösung“ wird überarbeitet in die TRGS 509 übernommen.

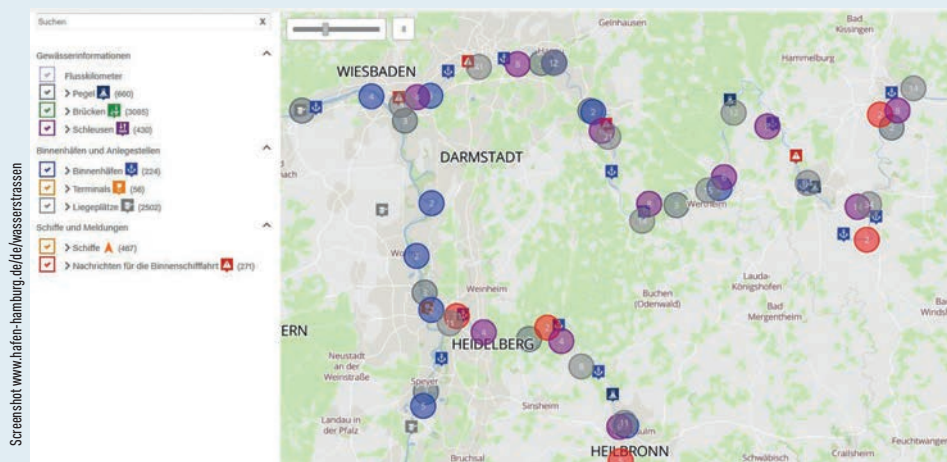
## Fazit

Die grundlegend renovierte TRGS 500 wurde mit bisher fehlenden Aspekten angereichert. Ihre Thementreue wurde optimiert, indem die Anlage 4 zu den Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter umzieht. Die beliebte Frage „Wo steht das?“ kann mit der neu gefassten TRGS 500 besser und umfangreicher beantwortet werden.



Dipl. Umwelt-Ing. und SiFa  
Astrid Herbst  
[www.arbeitsschutz-herbst.de](http://www.arbeitsschutz-herbst.de)

## „BiSchi Online“ – Informationen für die Binnenschifffahrt



Je höher der Zoomfaktor gewählt wird, desto detaillierter sind die Informationen zu den Wasserstraßen. „BiSchi Online“ im Internet: [www.hafen-hamburg.de/de/wasserstrassen](http://www.hafen-hamburg.de/de/wasserstrassen)

Mit einem von Hafen Hamburg Marketing entwickelten neuen Angebot „BiSchi Online“ können sich Nutzer über das Binnenwasserstraßennetz in

Deutschland informieren: Ob Pegelstände, Liegeplatzsuche oder der obliquatorische Blick auf die Verkehrslage – mit dem neuen digitalen Kartendienst

sind diese Informationen einfach und kostenlos abrufbar.

Das Informationsportal liefert Akteuren der Binnenschifffahrt und der interessierten Öffentlichkeit einen Blick auf aktuelle Informationen rund um die Binnenschifffahrt und den Verkehrsfluss auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

## Verkehrslage

Insbesondere die Auskunft über verfügbare Lade-/Löschhäfen und ihre Lage veranschaulicht das vorhandene Transportnetz und seine Potenziale. Durch die Darstellung der Schiffspeditionen können zudem Verkehrslagebilder beobachtet werden. Die eingebetete Suchfunktion erlaubt eine schnelle Navigation zu den gewünschten Informationen, wie den Pegelstand in Häfen und auf Strecken.



### Giese-GEF Gefahrzettel, Etiketten & Formulare GmbH

Beratung und Vertrieb für Gefahrgutetiketten und Formulare  
Lilistr. 14-18 · 63067 Offenbach · Tel.: 069/981 946-0 · Fax: 069/981 946-29

Ihr Spezialist für Gefahrzettel nach ADR/RID, IMDG-Code, IATA und „Schriftliche Weisungen“. Neu im Programm **GHS-Symbole**. Lieferung sofort ab Lager.

Immer aktuell  
[www.giese-gef.de](http://www.giese-gef.de)